

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 14. September 2026, Zl. 902-2/2026 mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

ERGEBNISHAUSHALT		
Erträge:	€	5.052.300,00
Aufwendungen:	€	4.968.000,00
Nettoergebnis (Saldo 0):	€	0
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis:	€	0

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

FINANZIERUNGSCHAUSHALT		
Einzahlungen:	€	5.370.300,00
Auszahlungen:	€	5.226.700,00
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung:	€	0

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: 00,01,16,21,820,850,851,852,853

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 647.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO nach Ablauf des Tages, an dem sie angeschlagen worden ist, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Lackner eh.

angeschlagen am 15. September 2026
abgenommen am

	Unterzeichner	Gemeinde Heiligenblut am Großglockner
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-18T10:47:35+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1787129876
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.heiligenblut.gv.at/burgerservice/amtssignatur.html	